

Die Kundenanlage auf dem Prüfstand

*Nach dem BGH-Urteil vom 13.05.2025:
Ein Paradigmenwechsel für die dezentrale
Energieversorgung Analyse, Folgen und
Handlungsoptionen*

Referent: RA Ullrich C. Röseler, LL.M. (Sydney)

Datum: 22.09.2025

Das BGH-Urteil (13.05.2025, EnVR 83/20): Kundenanlage vs. Verteilernetz

- **Präzisierung/Verschärfung der Abgrenzung:** Der BGH hat die Abgrenzung zwischen Kundenanlage und Verteilernetz präzisiert und verschärft, was weitreichende Konsequenzen für viele Betreiber hat.
- **Mehr Strukturen als (örtliches) Verteilernetz qualifiziert:** Viele Anlagen, müssen nun als reguläres Verteilernetz bewertet werden. Dies betrifft insbesondere komplexe Topologien wie größere Industrie- und Gewerbeparks.
- **Kernaussage:** Das Urteil verschiebt die Abgrenzung zwischen Kundenanlage und (örtlichem) Verteilernetz. Viele bisher als Kundenanlage behandelte Strukturen müssen nun neu bewertet werden.

Ein Paukenschlag: Reaktionen aus Medien & Fachwelt

- *„Einschneidendes BGH-Urteil ... Gebäude-Photovoltaik-Ausbau in Gefahr.“* (Tagesspiegel Background)
- *„Der Anwendungsbereich der Kundenanlage ... erheblich eingeschränkt.“* (Gleiss, Lutz)
- *„Es besteht Handlungsbedarf !“* (ENERKO)

Die Folgen der Entscheidung

- **Neue Pflichten:** Anlagenbetreiber müssen sich auf eine Vielzahl neuer Pflichten einstellen, darunter die Genehmigung als Netzbetreiber, die Einhaltung der Marktkommunikations-Prozesse und die Rolle als Messstellenbetreiber.
- **Kostenwirkung:** Das Urteil hat erhebliche finanzielle Konsequenzen, die sich in höheren laufenden Betriebskosten (OPEX) für Compliance und IT, einmaligen Investitionskosten (CAPEX) für den Umbau der Anlagentechnik und einem erhöhten Personalbedarf (FTE) bemerkbar machen.
- **Umsetzungsdruck:** Hoher Druck, IT- und Prozessanpassungen sowie bauliche Eingriffe vorzunehmen. Kann zu logistischen Herausforderungen und möglichen Betriebsunterbrechungen führen.

Worum geht es? Netzregulierung und Unbundling

- **Stromnetze als natürliche Monopole:** Stromnetze sind kapitalintensiv und haben Skalenvorteile, weshalb sie natürliche Monopole sind.
- **Gefahr von Marktmacht/Diskriminierung:** Ohne Regulierung besteht die Gefahr, dass ein einziger Betreiber Marktmacht ausübt und andere Marktteilnehmer diskriminiert.
- **EU-Rahmen (RL 2019/944):** Die EU-Richtlinie sieht vor, dass in den Bereichen Erzeugung und Lieferung Wettbewerb herrscht, während die Netze reguliert bleiben.

Was bedeutet Netzregulierung konkret?

- **Genehmigung/Anzeige (§ 4 EnWG):** Ein vollständiger Antrag mit Betriebs- und Organisationshandbüchern sowie Sicherheitskonzepten ist erforderlich.
- **Netzanschluss- & Netzzugangspflicht:** Es müssen diskriminierungsfreie Bedingungen und Prozesse bereitgestellt werden.

- **Entgelt-/Kostenregulierung:** Es sind vorgelagerte Netzentgelte zu zahlen, und es gibt Transparenz- und Veröffentlichungspflichten.
- **Unbundling:** Abhängig von der Größe der Anlage greifen Unbundling-Vorgaben, um eine Entflechtung von Netzbetrieb und Vertrieb sicherzustellen.
- **Marktkommunikation (GPKE/WiM):** IT-Systeme und Prozesse müssen eingerichtet werden, um die Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern zu ermöglichen.
- **Messstellenbetrieb/iMSys:** Die Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) muss übernommen werden, mit allen damit verbundenen Rollout- und Sicherheitsanforderungen.

Verteilung vs. Durchleitung

Verteilung zum Verkauf (Verteilernetz):

- Beinhaltet die entgeltliche Abgabe von Strom an Dritte, typischerweise über verzweigte Netze mit mehreren Abnehmern.
- Dies ist eine wirtschaftliche Aktivität und stellt ein Kernelement eines regulierungspflichtigen Netzes dar.
- Die Entscheidung des BGH betrachtet solche Strukturen als Verteilernetze, unabhängig von ihrer Größe.

Durchleitung:

- Bezieht sich auf die physische Weiterleitung von Strom innerhalb einer Anlage, die hauptsächlich für den Eigenverbrauch oder innerhalb einer definierten Gemeinschaft genutzt wird.
- Die Weiterleitung ist nicht der primäre Zweck der Anlage, und es besteht keine kommerzielle Absicht, den Strom aktiv an eine breite Masse zu verkaufen.

Der Wegfall der Kundenanlage: Neue Pflichten

1. Genehmigungspflicht (§ 4 EnWG):

Anlagenbetreiber müssen nun eine vollständige Genehmigung beantragen.

2. Anschluss- & Zugangspflicht:

Es besteht die Pflicht, diskriminierungsfreie Bedingungen für den Anschluss und den Netzzugang zu gewährleisten.

3. Marktkommunikation (GPKE/WiM):

IT-Systeme müssen eingerichtet werden, um Kommunikation mit Marktteilnehmern zu ermöglichen.

4. Entflechtungsvorschriften:

Je nach Anlagengröße müssen Unbundling-Vorgaben beachtet werden.

5. Rechtsfolgen bei Verstößen:

Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Bußgelder und Untersagungsverfügungen.

Technische und operative Konsequenzen

- 1. Messstellenbetrieb:** Die Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) muss übernommen werden.
- 2. Umbau der Infrastruktur:** Anpassungen der Messtechnik und Schaltschränke können erforderlich sein.
- 3. Produktionsausfälle:** Eventuell notwendige bauliche Eingriffe und IT-Anpassungen können zu Betriebsunterbrechungen führen.
- 4. Redispatch 2.0:** Es besteht die Pflicht, Prozesse für die Abrufe und die Bilanzierung vorzubereiten.

Der Kostenschock: OPEX, CAPEX & FTE

- **OPEX (laufend, Operational Expenditure):** Die laufenden Kosten für Compliance, IT-Betrieb und Berichterstattung steigen deutlich an.
- **CAPEX (einmalig, Capital Expenditure):** Einmalige Investitionen in Technik und IT-Systeme sowie bauliche Eingriffe sind notwendig.
- **FTE (Full-Time Equivalent):** Es ist mit dem Aufbau von Personal für die regulatorischen und operativen Prozesse zu rechnen, als Richtwert 2-3 FTE pro Standort.
- **Netzentgelte:** Laufende Zahlungen an das vorgelagerte Netz wirken sich direkt auf die Stromgestehungskosten aus.

Wegfall von Privilegierungen

- **Onsite-PPAs in Gefahr:** Die Netzentgelte und Umlagen können die Business-Cases kippen, was zu einem Investitionsstopp führt.
- **Investitionsstopp:** Viele Projekte, die auf der Kundenanlagenregelung basierten, werden gestoppt.
- **Mieterstrom-Modelle:** Bei Netzdurchleitung droht der Wegfall von Fördervoraussetzungen, wie dem Mieterstromzuschlag.

Welche Optionen bleiben?

- **Eigenversorgung/Ausschluss von Dritten:** Die Stromnutzung wird ausschließlich auf den eigenen Betrieb beschränkt.
- **Direktleitung (§ 3 Nr. 12 EnWG):** Die Versorgung erfolgt über eine direkte Leitung zwischen Erzeugung und einem einzelnen Kunden oder einer Betriebsstätte.
- **Geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG):** Dies bietet eine Alternative mit geringeren Pflichten.
- **Vorsorgliche Registrierung als Netzbetreiber:** Schafft Rechtssicherheit, löst aber alle Pflichten und Kosten eines regulären Netzbetreibers aus.
- **Umstieg auf Contracting-Modelle:** Ein lizenziierter Dritter übernimmt die regulatorischen Pflichten, der Auftraggeber bleibt Letztverbraucher.

Mögliche Reaktionen des Gesetzgebers

- **Anpassung des § 3 Nr. 24a EnWG:** Eine Gesetzesänderung könnte den Kundenanlagenbegriff klarer fassen.
- **Einführung eines Ausnahmetatbestandes:** Ein neuer Ausnahmetatbestand für „Hausverteileranlagen“ könnte eingeführt werden.
- **Erweiterung des Direktleitungsbegriffs (§ 3 Nr. 12 EnWG):** Der Anwendungsbereich für Direktleitungen könnte ausgedehnt werden.
- **Übernahme von EU-Ausnahmetatbeständen:** Der Gesetzgeber könnte die Regelungen für Bürgerenergiegemeinschaften oder kleine Verbundnetze aus der EU-Richtlinie 2019/944 übernehmen.

Weiteres Vorgehen: Handlungsbedarf

- **Prüfen Sie jetzt:** Es ist dringend notwendig, die eigenen Netz- und Vertragsstrukturen auf Verteilernetzkonstellationen zu prüfen.
- **Konkrete Anpassungen vorbereiten:** Bei einem Risiko-Szenario müssen konkrete Anpassungsmaßnahmen vorbereitet werden.
- **Die Zeit drängt:** Es gibt bereits Fälle, in denen Wirtschaftsprüfer Jahresabschlüsse mit Verweis auf die geänderte Rechtslage zurückgestellt bzw. verweigert haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!